



# Studien- und Prüfungsreglement über den Studiengang zum Erwerb des Diploms Bachelor of Science in Betriebsökonomie sowie in Wirtschaftsinformatik (SPR BBA BWI)

*Der Schulrat der Berner Fachhochschule,*

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG<sup>1</sup>), Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV<sup>2</sup>) und das Rahmenreglement vom 7. Juli 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR),

*beschliesst:*

## 1. Allgemeines zum Studium

**Art. 1** Dieses Reglement regelt das Diplomstudium zum Erwerb des Bachelors of Science in Betriebsökonomie und des Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik der Berner Fachhochschule.

## 2. Studienvoraussetzungen

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Voraussetzungen für das Diplomstudium zum Erwerb des Bachelors of Science in Betriebsökonomie und des Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik, nachfolgend Studiengang genannt, richten sich nach Artikel 48 ff. FaV.

<sup>2</sup> Wer an der Berner Fachhochschule oder einer anderen Fachhochschule im Studiengang Business Administration oder im Studiengang Wirtschaftsinformatik wegen ungenügender Leistungen oder Nichteinhaltens des Studien- und Prüfungsreglementes endgültig abgewiesen wurde, wird nicht mehr zum Studium des entsprechenden Studiengangs zugelassen.

## 3. Studienmodelle, Regelstudienzeit, Studienunterbruch, Studienaufbau und Studienpläne

Studienmodelle

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Studiengang kann als Vollzeitstudium, als berufsbegleitendes Studium oder als Teilzeitstudium absolviert werden.

<sup>2</sup> Berufsbegleitend studiert, wer parallel zum Studium nachgewiesenermassen mindestens zu 20 Wochenstunden einer qualifizierten Berufstätigkeit mindestens auf Sachbearbeiterniveau auf dem Gebiet des Studienganges nachgeht.

---

<sup>1</sup> BSG 435.411.

<sup>2</sup> BSG 436.811.



#### Regelstudienzeit

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Gliederung des Studienjahres richtet sich nach Artikel 66 FaV.

<sup>2</sup> Das Vollzeitstudium dauert mindestens drei Jahre beziehungsweise sechs Semester.

<sup>3</sup> Das berufsbegleitende Studium dauert mindestens vier Jahre beziehungsweise acht Semester.

<sup>4</sup> Das Teilzeitstudium dauert mindestens vier Jahre beziehungsweise acht Semester.

<sup>5</sup> Es sind weitere von Absatz 2 bis 4 abweichende Regelstudienzeiten denkbar. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann mit Studierenden entsprechende individuelle Vereinbarungen abschliessen.

#### Studienunterbruch

**Art. 5** <sup>1</sup> Wer das Studium unterbrechen will, muss bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter einen Antrag stellen.

<sup>2</sup> Wird der Antrag bis drei Monate vor Semesterbeginn gestellt, ist die Semestergebühr für das betreffende Semester nicht geschuldet.

#### Studienaufbau

**Art. 6** Das Studium gliedert sich zu gleichen Teilen in die Stufen 1 (Basisstufe), 2 (Aufbaustufe) und 3 (Spezialisierungsstufe).

#### Studienplan

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Studienplan bestimmt für die Studienmodelle Vollzeit, berufsbegleitend und Teilzeit

*a* das Modulangebot in ECTS-Credits,

*b* die Zuteilung der Module in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule,

*c* die Zuordnung jedes Moduls zu einer Stufe,

*d* Module, die gemäss Artikel 8 Absatz 1 durch berufsbegleitend Studierende nicht belegt werden müssen,

*e* Module, die gemäss Artikel 8 Absatz 2 für die Anrechnung für besondere Leistungen oder Beiträge nicht belegt werden müssen,

*f* Module, die gemäss Artikel 34 Buchstabe c als Kompensation für nicht bestandene Module absolviert werden können,

*g* die Vertiefungsrichtungen.

<sup>2</sup> Ausserdem legt er bei den Wahlpflichtmodulen den Umfang der Wahlpflicht in ECTS-Credits fest.

<sup>3</sup> Die Art der Modulbeschreibungen richtet sich nach Artikel 6 KNR.

<sup>4</sup> Die Eintrittsvoraussetzungen gemäss Artikel 6 KNR werden als Eingangskompetenzen bezeichnet.

<sup>5</sup> Änderungen im Studienplan werden durch die Fachbereichsleitung erlassen und durch die Departementsleiterin oder den Departementsleiter genehmigt.

Anrechnung von ECTS-Credits für die Berufstätigkeit und besondere Leistungen

**Art. 8** <sup>1</sup> Im berufsbegleitenden Studienmodell werden pro zwei Semester 3 ECTS-Credits bzw. insgesamt maximal 12 ECTS-Credits während des ganzen Studiums für die Berufstätigkeit angerechnet<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann Studierenden für besondere Leistungen oder Beiträge insgesamt maximal 6 ECTS-Credits anrechnen.

#### 4. Module, Stufe 3 und Thesis

Modulwahl und -belegung

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Studierenden entscheiden im Rahmen dieses Studienreglementes, des jeweiligen Studienplanes und des Studienaufbaus, welche Module sie zur Erlangung der erforderlichen ECTS-Credits belegen wollen.

<sup>2</sup> Wer die Eingangskompetenzen eines Moduls aufgrund des nicht bestandenen Kompetenznachweises eines vorangehenden Moduls nicht erfüllen kann, kann die ECTS-Credits des nachfolgenden Moduls trotzdem erlangen, falls der Kompetenznachweis des nachfolgenden Moduls bestanden bzw. erfüllt wird.

<sup>3</sup> Absatz 2 gilt nicht für Übertritte von Modulen der Stufe 1 in Module der Stufen 2 oder 3, sofern die Stufe 1 nicht bestanden ist.

Mindestanzahl ECTS-Credits pro Semester

**Art. 10** <sup>1</sup> Pro Semester müssen sich Studierende für Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits einschreiben.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 22 Absatz 2 KNR eine tiefere Anzahl eingeschriebener ECTS-Credits zulassen.

Modulanmeldung

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt rechtzeitig bekannt, bis wann die Studierenden sich für die einzelnen Module anzumelden haben.

<sup>2</sup> Die Anmeldung für die einzelnen Module ist verbindlich.

<sup>3</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 22 Absatz 2 KNR nicht angemeldete Studierende für einzelne Module nachträglich zulassen.

Durchführung von Modulen

**Art. 12** <sup>1</sup> Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und die Durchführung im Rahmen eines ordnungsgemässen Studienbetriebs gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Über die Durchführung der Module entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 9. Dezember 2009, in Kraft seit 4. Februar 2010.

<sup>3</sup> Kann ein Modul nicht durchgeführt werden, wird dies den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Diese können sich bis zu einem durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter mitgeteilten Termin für andere Module des entsprechenden Semesters anmelden.

Stufe 3

**Art. 13** <sup>1</sup> Auf der Stufe 3 (Spezialisierungsstufe) werden Vertiefungsrichtungen angeboten.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Thesis sind die Module der Vertiefungsrichtungen Wahlpflichtmodule.

<sup>3</sup> Die Studierenden wählen entweder das Modulangebot einer einzigen Vertiefungsrichtung als Major oder kombinieren Module aus dem Angebot von zwei Vertiefungsrichtungen als Major-Minor.

<sup>4</sup> Der Umfang des Majors bzw. Minors in ECTS-Credits wird im Studienplan bestimmt.

Thesis

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Thesis wird in der Regel während der letzten zwei Semester verfasst. Sie ist ein Pflichtmodul.

<sup>2</sup> Die Modulbeschreibung zur Thesis definiert die inhaltlichen, formalen und zeitlichen Anforderungen an die Leistungen der Studierenden.

<sup>3</sup> Das Datum des Abgabetermins legt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter fest.

<sup>4</sup> Die Themenstellung der Thesis wird durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten in Absprache mit der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter formuliert und von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter genehmigt.

<sup>5</sup> Die Thesis kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden erstellt werden.

<sup>6</sup> Die Thesis wird gemäss Artikel 20 Absatz 2 KNR öffentlich präsentiert.

## 5. Modulevaluation

**Art. 15** Im Rahmen der Evaluation sind alle Studierenden verpflichtet, ein Feedback zu den gewählten Modulen zu geben.

## 6. ECTS

**Art. 16** Die ECTS-Berechnung richtet sich nach Artikel 8 KNR.

## 7. Kompetenznachweise und deren Bewertung

### Formen

**Art. 17** <sup>1</sup> Zulässig sind namentlich folgende Formen von Kompetenznachweisen:

- a* mündliche und schriftliche Prüfungen,
- b* Präsentationen,
- c* Referate,
- d* Projektergebnisse,
- e* Lernberichte,
- f* Schriftliche Arbeiten.

<sup>2</sup> Nachweise über die Unterrichtspräsenz allein reichen als Kompetenznachweis nicht aus.

### Präsenzpflicht

**Art. 18** <sup>1</sup> Bei allen Modulen liegt es in der Kompetenz der Dozierenden, eine Präsenzpflicht anzuordnen und diese zu überprüfen. Diese darf aber nicht höher als 85 Prozent sein.

<sup>2</sup> Die Einhaltung der Präsenzpflicht ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Kompetenznachweisen.

<sup>3</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 22 Absatz 2 KNR eine Ausnahme zulassen.

### Anmeldung für einen Kompetenznachweis

**Art. 19** <sup>1</sup> Wer sich für ein Modul einschreibt, ist auch für den Normaltermin und gegebenenfalls für die Nachprüfung des jeweiligen Kompetenznachweises gemäss Studienplan automatisch angemeldet. Nachprüfungen sind Prüfungen für Studierende, die am Normaltermin aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 22 Absatz 2 KNR nicht teilnehmen konnten.

<sup>2</sup> Wer aus anderen als den in Artikel 22 Absatz 2 KNR erwähnten Gründen, insbesondere wegen eines bevorstehenden Auslandsemesters, voraussehbar am Normaltermin eines Kompetenznachweises verhindert ist, stellt mindestens 60 Tage im Voraus ein Gesuch um Ansetzung eines individuellen Termins. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet endgültig.

<sup>3</sup> Studierende müssen sich für Wiederholungsprüfungen anmelden. Wiederholungsprüfungen sind Prüfungen zur Wiederholung von nicht bestanden Prüfungen. Studierende haben kein Anrecht, eine Wiederholungsprüfung zum Nachprüfungstermin abzulegen.

### Gruppenarbeiten

**Art. 20** <sup>1</sup> Bei Gruppenarbeiten werden grundsätzlich alle Gruppenmitglieder gleich bewertet.

<sup>2</sup> Ausnahmen sind namentlich dann möglich, wenn die Dozentin oder der Dozent feststellt, dass die Beiträge einzelner Mitglieder in sehr unterschiedlichem Masse zur Leistung beigetragen haben.



Sprache der Kompetenznachweise

**Art. 21** Kompetenznachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

Information über Kompetenznachweise

**Art. 22** <sup>1</sup> Gemäss Art. 35 Absatz 2 geben die Prüfenden den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt

- a* in welcher Form der Kompetenznachweis stattfindet,
- b* welche Leistungen zu erbringen sind,
- c* wann (Zeitpunkt) und über welche Zeitdauer die Leistungen zu erbringen sind,
- d* nach welchen Kriterien die Leistung bewertet wird,
- e* wer die Bewertungen vornimmt,
- f* welche Hilfsmittel zulässig sind.

<sup>2</sup> Erfolgt die Bewertung in einem Modul auf der Basis von mehreren Kompetenznachweisen, so gibt die oder der Prüfende zu Beginn des Moduls bekannt, mit welcher Gewichtung die Noten dieser Teilkompetenznachweise in die Gesamtnote einfließen. Die Gesamtnote wird dann als gewichtetes arithmetisches Mittel dieser Teilnoten berechnet und anschliessend auf halbe Noten gerundet. Die oder der Prüfende kann zudem festlegen, ob Teilkompetenznachweise zwingend zu bestehen sind. Die Bestehensnorm für die Gesamtnote bzw. die Teilnoten richtet sich nach Artikel 12 Absatz 1 KNR.

Eröffnung der Ergebnisse

**Art. 23** Die Eröffnung der Ergebnisse aller Kompetenznachweise durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter richtet sich nach Artikel 14 KNR.

Numerische Noten

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Bewertung der Kompetenznachweise richtet sich nach Artikel 9 und Artikel 10.

<sup>2</sup> Die Bewertung der Kompetenznachweise erfolgt mittels auf halbe Noten gerundeter, numerischer Noten.

Bestehensnorm für Module, Vergabe von ECTS-Credits

**Art. 25** Die Bestehensnorm für ein Modul sowie die Vergabe von ECTS-Credits richten sich nach Artikel 12 KNR.

Übertritt zur Stufe 2 und Stufe 3

**Art. 26** Der Übertritt von der Stufe 1 zur Stufe 2 und 3 ist nur dann möglich, wenn auf der Stufe 1 mindestens 51 ECTS-Credits erworben wurden.

Bestehen der Thesis

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Thesis besteht aus einer schriftlichen Arbeit und deren Präsentation.

<sup>2</sup> Die Thesis wird insgesamt als bestanden bewertet, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch die dazugehörige Präsentation als bestanden, das heisst mindestens mit der Note 4 bewertet werden.



Gutachten der Thesis

**Art. 28** <sup>1</sup> Die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent, die zuständige Lehrbeauftragte oder der zuständige Lehrbeauftragte begutachtet die Thesis als Erstgutachterin oder als Erstgutachter.

<sup>2</sup> Eine Dozentin beziehungsweise ein Dozent, eine Lehrbeauftragte beziehungsweise ein Lehrbeauftragter, eine Assistentin beziehungsweise ein Assistent, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin beziehungsweise ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine externe Expertin beziehungsweise ein externer Experte begutachtet die Thesis als Zweitgutachterin beziehungsweise als Zweitgutachter.

<sup>3</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet definitiv über die Zuteilung der Erst- und Zweitgutachter.

Präsentation der Thesis

**Art. 29** <sup>1</sup> Voraussetzung für das Erbringen der Präsentation ist die bestandene schriftliche Arbeit der Thesis.

<sup>2</sup> Thematischer Ausgangs- und Bezugspunkt der Präsentation ist die schriftliche Arbeit der Thesis.

<sup>3</sup> Die Thesis-Präsentation wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter gemäss Artikel 28 abgenommen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter leitet das Gespräch.

<sup>4</sup> Expertinnen und Experten aus der Praxis können als Beisitzende mit beratender Funktion an der Thesis-Präsentation teilnehmen.

## 8. Wiederholung von Modulen und Kompetenznachweisen

Nachbesserungen

**Art. 30** <sup>1</sup> Für Projektergebnisse, Lernberichte und schriftliche Arbeiten gemäss Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d – f kann die Dozentin oder der Dozent die Möglichkeit einer einmaligen Nachbesserung einräumen, wenn der Kompetenznachweis in einer ersten Fassung ungenügend bewertet wurde.

<sup>2</sup> Für nachgebesserte Arbeiten kann höchstens die Note 4 erteilt werden.

Wiederholung von Modulen der Stufe 1

**Art. 31** <sup>1</sup> Nicht bestandene Module der Stufe 1 können nur einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Normaltermin gemäss Studienplan erfolgen. Für alle Wiederholungen gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederholung gültigen Modulversionen.

Wiederholung von Modulen und Kompetenznachweisen im Allgemeinen

**Art. 32** <sup>1</sup> Nicht bestandene Module der Stufen 2 und 3 können mit separater Anmeldung höchstens zwei Mal wiederholt werden, sofern die entsprechenden Module weiterhin angeboten beziehungsweise durchgeführt werden. Es besteht kein Anspruch auf die unmittelbare Wiederholung eines Moduls oder eines Kompetenznachweises beziehungsweise auf die Wie-

derholung des Moduls oder Kompetenznachweises in jedem Semester.

<sup>2</sup> Die Wiederholung erfolgt grundsätzlich am nächsten ordentlichen Zeitpunkt gemäss Studienplan. Für alle Wiederholungen gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederholung gültigen Modulversionen.

<sup>3</sup> Nicht bestandene Kompetenznachweise können ohne erneutes Belegen von Modulen mit separater Anmeldung wiederholt werden.

<sup>4</sup> Die Fristen für die Anmeldung zur Wiederholung des Moduls oder des Kompetenznachweises werden von der Studiengangsleiterin oder vom Studiengangsleiter rechtzeitig bekannt gegeben.

<sup>5</sup> Die Anmeldung zur Wiederholung kann bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Wiederholung bei der Studiengangsleiterin oder beim Studiengangsleiter zurückgezogen werden.

<sup>6</sup> Ist ein Kompetenznachweis bestanden oder wurden externe erworbene ECTS-Credits angerechnet, können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren ECTS-Credits erworben werden. Es ist nicht möglich, durch erneutes Absolvieren gleicher oder inhaltlich ähnlicher Module beziehungsweise deren Kompetenznachweise eine bessere Bewertung zu erreichen.

Wiederholung der Thesis und der Präsentation

**Art. 33** <sup>1</sup> Wird die schriftliche Arbeit der Thesis als nicht bestanden bewertet, kann sie nach separater Anmeldung einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

<sup>2</sup> Wird die Präsentation als nicht bestanden bewertet kann sie nach erneuter Anmeldung einmal wiederholt werden.

<sup>3</sup> Zeitpunkt, Frist und Rückzug der Anmeldung richten sich nach Art. 32 Absatz 3 bis 5.

## 9. Studienabschluss

**Art. 34** Das Bachelor-Diplom erhält, wer kumulativ

- a* mindestens 180 ECTS-Credits, davon mindestens 60 ECTS-Credits in einem Studiengang des Fachbereichs Wirtschaft und Verwaltung der Berner Fachhochschule erlangt hat,
- b* zum Zeitpunkt des Studienabschlusses auf jeder Stufe (1, 2 und 3) mindestens 60 ECTS-Credits erworben hat,
- c* die den Pflichtmodulen zugeordneten ECTS-Credits erlangt hat oder maximal 6 ECTS-Credits der den Pflichtmodulen zugeordneten ECTS-Credits durch entsprechende ECTS-Credits aus zusätzlich bestandenen Modulen kompensiert hat.
- d* die erforderlichen ECTS-Credits aus der Vertiefungsrichtung erlangt hat,
- e* die schriftliche Arbeit der Thesis sowie deren Präsentation erfolgreich bestanden hat und



*f* nicht aus disziplinarischen Gründen vom Studium ausgeschlossen werden muss.

## 10. Organisation

Zuständigkeit bei Kompetenznachweisen

**Art. 35** <sup>1</sup> Die Zuständigkeit bei Kompetenznachweisen richtet sich nach Artikel 18 KNR.

<sup>2</sup> Für die ordnungsgemässe Vorbereitung unter Einschluss des Stellens von Aufgaben, Durchführung, Korrektur und Bewertung des Kompetenznachweises ist diejenige Person als Prüfende oder Prüfender verantwortlich, die das betreffende Modul hauptsächlich unterrichtet. Sie kann für die Erfüllung dieser Aufgaben weitere Mitarbeitende einbeziehen. Für die abschliessende Leistungsbeurteilung trägt sie jedoch allein die Verantwortung.

Prüfungsorganisation, Prüfungsaufsicht

**Art. 36** <sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter oder von ihm oder ihr beauftragte Dritte führen die Prüfungen durch und organisieren die Prüfungsaufsicht.

<sup>2</sup> Prüfende können nicht gleichzeitig die Aufsicht wahrnehmen.

Durchführung von schriftlichen Prüfungen

**Art. 37** <sup>1</sup> Schriftliche Prüfungen werden handschriftlich oder mittels elektronischer Hilfsmittel wie PC oder mobile Geräte (Laptops, PDA und ähnliches) verfasst. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt das Nähere.

<sup>2</sup> Die Studierenden werden während der gesamten Prüfungsdauer beaufsichtigt.

<sup>3</sup> Bei handschriftlich verfassten und elektronisch unterstützten Prüfungen stellt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter angemessene Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Verhinderung von Betrug sicher.

Beisitz bei mündlichen Prüfungen

**Art. 38** <sup>1</sup> An mündlichen Prüfungen hat neben der Prüfenden oder dem Prüfenden eine zweite Person teilzunehmen, welche schriftliche Aufzeichnungen über die Prüfung vornimmt.

<sup>2</sup> Audio- und Videoaufzeichnungen sind anstelle der zweiten Person zulässig.

Verspätete Einreichung, Fernbleiben und Abbruch

**Art. 39** <sup>1</sup> Ein Modul gilt gemäss Artikel 22 Absatz 1 KNR als nicht bestanden, wenn der Kompetenznachweis abgebrochen, nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht abgelegt wird. Er wird mit der Note 1 oder mit dem Prädikat „nicht erfüllt“ bewertet.

<sup>2</sup> Entschuldigtes Fernbleiben richtet sich nach Artikel 22 Absatz 2 KNR. Krankheit und Unfall müssen der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag des ersten Fernbleibens bzw. dem Abgabetermin der schriftlichen Arbeit gemeldet werden.

<sup>3</sup> Bei entschuldigtem Fernbleiben sind Studierende automatisch für die ordentliche Nachprüfung angemeldet, die durch die Studiengangsleitung angesetzt wird.

<sup>4</sup> Ist eine Teilnahme an der ordentlichen Nachprüfung aus wichtigen Gründen nach Artikel 22 KNR nicht möglich, setzt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eine ausserordentliche Nachprüfung fest.

<sup>5</sup> Ordentliche und ausserordentliche Nachprüfungen können ausnahmsweise und im Einverständnis mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter, namentlich bei einer sehr kleinen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, in anderer Form (mündliche Prüfung, schriftliche Arbeit, Präsentation) durchgeführt werden.

Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten

**Art. 40** <sup>1</sup> Kompetenznachweise sind, selbständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen.

<sup>2</sup> Verstösse werden als Unredlichkeit gemäss Artikel 23 KNR behandelt.

Dokumentation

**Art. 41** <sup>1</sup> Die Dokumentation der erfolgten Kompetenznachweise richtet sich nach Artikel 24 KNR.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter stellt die Aufbewahrung aller schriftlichen Prüfungen und Arbeiten, Audio- und Videoaufzeichnungen und Protokolle der mündlichen Prüfungen bis mindestens ein Jahr nach der Diplomierung sicher.

Akteneinsicht

**Art. 42** Die Studierenden haben innert 30 Tagen nach Eröffnung auf schriftliche Anfrage an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.

## 11. Studienausschluss

**Art. 43** Durch Verfügung der Departementsleiterin oder des Departementsleiters wird vom Weiterstudium ausgeschlossen

- a* wer ohne Grund während eines Semesters allen Kompetenznachweisen fernbleibt,
- b* wer die Bedingungen für das Weiterstudium nicht mehr erfüllen kann,
- c* wer die Bedingungen zur Verleihung des Bachelor-Diploms gemäss Artikel 34 nicht mehr erfüllen kann.

## 12. Mobilität

**Art. 44** <sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet auf schriftliches Gesuch hin über die Anrechnung von ECTS-Credits, die Studierende an Bildungsinstitutionen im Tertiärbereich erworben haben.

<sup>2</sup> Studienleistungen, die an Bildungsinstitutionen im Tertiärbereich erbracht wurden, werden aufgrund einer beantragten Gleichwertigkeitsprüfung nach Inhalt, Umfang und Anforderungen anerkannt. Dabei werden die Leistungen entsprechend den Stufen zugeteilt. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

## 13. Rechtspflege

**Art. 45** Die Rechtspflege richtet sich nach Artikel 26 KNR und der Gesetzgebung über die Berner Fachhochschule.

## 14. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

**Art. 46** <sup>1</sup> Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2009/2010 begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach altem Recht oder diesem Reglement fortsetzen und beenden.

<sup>2</sup> Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2009/2010 begonnen haben und nach diesem Reglement ihr Studium fortsetzen und beenden, gelten anstelle der Artikel 26 und 31 dieses Reglementes die Artikel 24a und 28a des Studien- und Prüfungsreglementes vom 19. September 2006 über den Studiengang zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Business Administration sowie in Wirtschaftsinformatik (SPR FBW).

Aufhebung eines Erlasses

**Art. 47** Das Studien- und Prüfungsreglement vom 19. September 2006 über den Studiengang zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Business Administration sowie in Wirtschaftsinformatik (SPR FBW) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 48** Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion in Kraft.

Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 9. Dezember 2009, in Kraft seit 4. Februar 2010.

Bern, 25. August 2009

Bern, 3. September 2009

Berner Fachhochschule  
Schulrat

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

sig. Dr. Georges Bindschedler, Präsident

sig. Bernhard Pulver, Regierungsrat